

Vorlagen-Nr. **238/2016 NEU**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Fachbereich Soziales

Wilhelmshaven, 02.12.2016

Beschlussvorlage an den RAT

**TOP: Seniorenbeiratswahl –
Entscheidung über den Einspruch von Herrn Ewald Eden**

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	15.08.2016			
Rat (zurückgezogen)	17.08.2016			
Verwaltungsausschuss	12.12.2016			
Rat	14.12.2016			

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

gez.

Stoffers
Erster Stadtrat

gez.

Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

I.

Am 11.09.2016 fand die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Wilhelmshaven statt. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat hierzu am 28.07.2012 eine Wahlordnung erlassen. Herr Ewald Eden bewarb sich mit einem Wahlvorschlag als Bewerber. Die Bewerbung des Herrn Ewald Eden ging fristgerecht ein; Vertrauenspersonen wurden durch Herrn Eden nicht benannt.

Der unabhängige Wahlausschuss zur Durchführung der Wahlen zum Seniorenbeirat am 11.09.2016 hat in seiner Sitzung am 21.07.2016 über die Zulassungen der Bewerbenden für die Seniorenbeiratswahl am 11.09.2016 beraten und beschlossen. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung einstimmig beschlossen, die Bewerbung des Herrn Ewald Eden aufgrund der nicht benannten Vertrauenspersonen nicht zur Wahl zuzulassen.

Gegen den Wahlausschluss hat Herr Ewald Eden zunächst am 27.07.2016 per E-Mail Einspruch erhoben. Anschließend wurde seinerseits Klage und Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Oldenburg eingelegt. Aufgrund des Hinweises des Gerichts wurde erneut Einspruch eingelegt. Der o.g. Antrag wurde durch das Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

II.

Die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven enthält keine Regelungen bzgl. eines Einspruchs. Nach § 11 Nr. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven finden, soweit in der Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung. Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) beschließt die Vertretung über den Wahleinspruch.

Der Wahleinspruch ist zulässig. Allerdings ist der Wahleinspruch unbegründet, da Herr Ewald Eden keine Vertrauenspersonen benannt hat.

Gemäß § 6 Nr. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven müssen die Wahlvorschläge die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beseitigen, enthalten. Hierauf wurde Herr Ewald Eden im Vorfeld im persönlichen Gespräch hingewiesen. Am 10.06.2016 wurde ihm die aktuell gültige Wahlordnung übermittelt.

Die Regelung des § 6 Nr. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven entspricht dem § 21 Abs. 11 NKWG. Die Regelung bzgl. der Vertrauensperson gibt es gemäß §§ 22, 23, 27 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG) und §§ 34-36, 39 – 42, 44 Bundeswahlordnung (BWO) auch bei Bundestagswahlen und gemäß § 9

Abs. 6, 13 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) und § 32 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) auch bei Europawahlen. Die Vertrauensperson bzw. ihr Stellvertreter würde bei etwaigen Unstimmigkeiten, die im Zuge der Prüfung der Wahlvorschläge auftreten, vom Wahlausschuss zur Rate gezogen werden. Sie wird vom Bewerber berechtigt, zur Klärung dieser Unstimmigkeiten beizutragen. Herr Ewald Eden hat keine Vertrauenspersonen benannt. Damit erfüllt er die Vorgaben des § 6 Nr. 2 Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven nicht. Daher war die Bewerbung des Herrn Ewald Eden nicht zur Wahl zuzulassen.